



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Vorsitzende Katje Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Dr. Christoph Mager
Anschrift: Am Markt 10, Ratzeburg
Zimmer: 5
Telefon: 04541 801-0200
E-Mail: landrat@kreis-rz.de
Datum: 16.01.2026

Per E-Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung zum Thema „Eingliederungshilfe“
Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Drucksache 20/3033**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke für die Möglichkeit, im Rahmen der Diskussion um die große Anfrage der FDP-Fraktion Stellung nehmen zu können.

Zunächst kann ich mich den Stellungnahmen des Landkreistags, der die Interessen der Kreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe vertritt, sowie der KOSOZ, die für die Kreise die Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern übernommen hat, anschließen. Ergänzend möchte ich ausführen:

1. Zu Frage 1, Tabelle 7 (Bearbeitungsdauer)

Die augenscheinlich lange durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Kreis Herzogtum Lauenburg ist auf mehrere Aspekte zurückzuführen: Die Primärvariablen für diese Kennzahl sind das Datum des Antrags und das Datum des Bescheides, mit dem über den Antrag entschieden wird. In der hiesigen Praxis werden zu den Gesamtplankonferenzen nach § 119 SGB IX nicht nur die Leistungsberechtigten und beteiligte Leistungsträger geladen, sondern regelhaft auch die – voraussichtlichen – Leistungserbringer. In anderen Kreisen gibt es eine andere Vorgehensweise. Die Beteiligung der Leistungserbringer hat sich unter dem Aspekt der Verzahnung der Leistungen und der Beseitigung von Unklarheiten bewährt, bedeutet aber auch, dass der Termin mit einem größeren Personenkreis koordiniert werden muss. Dies führt in der Regel zu einer größeren Vorlaufzeit. Hinzu kommt, dass der Behinderungsbegriff auch eine medizinische Dimension hat. Das Vorliegen einer Körperfunktions- oder -strukturstörung ist ärztlich zu beurteilen. Dies wurde in der Vergangenheit durch das

Postanschrift der Kreisverwaltung
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Zentrale 04541 801-010 Kontoinhaber
E-Mail info@kreis-rz.de IBAN
Internet www.kreis-rz.de Bank

Bankverbindung

Kreis Herzogtum Lauenburg
DE38 2305 2750 0000 1100 00
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg



ärztliche Personal im Amtsärztlichen Dienst, dem Sozialpsychiatrischen Dienst sowie dem Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst erledigt. Auch wenn bereits Befunde, Entlassungsberichte o. Ä. vorlagen, wurden diese von ärztlichem Personal ausgewertet und eine Stellungnahme hinsichtlich der medizinischen Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe abgegeben. Dieser Prozess hat sich mitunter über Monate hingezogen, weil bei persönlichen Untersuchungen Termine gefunden werden mussten, die Mitwirkung der Betroffenen nicht selten zu wünschen ließ und gerade der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst mit den Schuleingangsumtersuchungen konkurrierendes Saisongeschäft hat. Zudem wird bei Arbeitsspitzen die Erteilung des formellen Bescheides zugunsten nicht aufschiebbarer Handlungen zurückgestellt, wenn Art und Umfang der Leistung usw. bereits im Gesamtplan festgehalten sind und Leistungsberechtigter und Leistungserbringer auf der Basis bereits arbeiten können. Der Bescheid wird dann später nachgeschoben, in der Logik des Teilhabeverfahrensberichts hat sich die Bearbeitung des Antrags bis zu diesem Zeitpunkt hingezogen. In der Praxis führt ein langer Bearbeitungszeitraum deshalb häufig nicht zu Nachteilen für die Betroffenen.

2. Zu Frage 7 und Frage 8 (Statistik zu Widerspruchsverfahren und Klagen)

Unabhängig von den Ausführungen der Landesregierung zu den gesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten erfasst der Kreis Herzogtum Lauenburg Widersprüche und Klagen nach der Variablenbeschreibung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Danach gilt allerdings:

- Es sind nur Rechtsbehelfe gegen Leistungsentscheidungen zu Leistungen nach SGB IX Teil 1 zu erfassen.
- Sie werden für das Jahr, in dem über sie entschieden wurde oder in dem sie sich erledigt haben, erfasst.
- Anzugeben sind nur rechtskräftige Urteile und bestandskräftige Entscheidungen einschließlich Anerkenntnissen und Vergleichen.
Folglich sind in den folgenden Zahlen nicht enthalten:
 - Widersprüche, über die noch nicht entschieden wurde.
 - Klagen, die noch anhängig sind.
 - Beschlüsse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie Entscheidungen über Untätigkeitsklagen.

Dafür enthalten die Zahlen auch Fälle der Hilfe zur Pflege, soweit diese nach § 103 Absatz 2 SGB IX von der Eingliederungshilfe umfasst ist.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg zeigen sich keine wesentlichen Auffälligkeiten bei Widerspruchsverfahren und Klagen:

In 2023 wurden elf Widerspruchsverfahren erledigt. In drei Fällen wurde teilweise und in zwei Fällen vollständig abgeholfen. In 2024 wurden vier Widerspruchsverfahren erledigt, darunter eine vollständige Abhilfe. In 2025 wurden acht Widersprüche erledigt, davon eine vollständige Abhilfe. Die übrigen Widersprüche wurden zurückgewiesen, zurückgenommen oder haben sich auf andere Weise erledigt.

In 2023 wurde eine Klage rechtskräftig abgewiesen. Weitere Klagen, die unter die Variablenbeschreibung der BAR fallen, wurden im Zeitraum 2023 bis 2025 nicht entschieden. Es wurden einige Beschlüsse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren gefasst, jedoch hat sich nach Zurückweisung des jeweiligen Widerspruchs kein Hauptsacheverfahren angeschlossen.

3. Zu Frage 39 (Entwicklung der Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren)

Die Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren steigen im Kreis Herzogtum Lauenburg weiter an. Ergänzt werden sie durch die Verwaltungskräfte, die ebenfalls in ansteigender Zahl die Bescheide erstellen, Abrechnungen durchsehen und anweisen, Vermögensüberprüfungen vornehmen etc. Der Gesamtstellenbedarf für die Eingliederungshilfe liegt deshalb im Jahr 2024 nicht bei 24,5, sondern bei 35,82. Er steigt zum laufenden Haushaltsjahr nach Durchführung einer externen Personalbedarfsuntersuchung auf 46,6 Stellen an (29,84 für Beratung und Teilhabeplanung).

Zwingend erscheint deshalb eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrensrechts. Maßnahmen könnten z. B. sein:

- Das zwingende Erfordernis der Fortschreibung der Gesamtplanung nach maximal zwei Jahren (§ 121 Absatz 2 Satz 2 SGB IX) lockern und in wenig dynamischen Fällen auch größere Zeiträume wie z. B. fünf Jahre zulassen,
- die Vereinbarungen mit den Pflegekassen über Leistungen aus einer Hand nach § 13 Absatz 4 Satz 1 SGB XI abschaffen; Pflegekasse und Träger der Eingliederungshilfe erbringen ihre Leistungen jeweils selbst,
- den Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis nach § 142 SGB IX in einer dem Unterhaltsbeitrag nach § 94 Absatz 2 SGB XII vergleichbaren Weise pauschalieren und nicht mehr auf die schwierig zu ermittelnde, tatsächliche Ersparnis abzustellen,
- die Berücksichtigung von Kindern bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 136 Absatz 3 und 4 SGB IX nicht mehr von ihrer Unterhaltsberechtigung abhängig machen, sondern dies pauschaler regeln,
- den Katalog der Leistungen, für die ein Beitrag nicht aufzubringen ist (§ 138 Absatz 1 SGB IX), ausweiten; aufgrund der hohen Einkommens- und Vermögensgrenzen ist seit 2020 ohnehin nur noch ein geringer Anteil der Antragsteller beitagspflichtig,
- das zwingende Erfordernis der Aufstellung eines Gesamtplanes (§ 121 Absatz 1 SGB IX) lockern; insbesondere bei einmaligen Leistungen wie Hilfsmitteln und Kfz-Beihilfen sollte im Ermessenswege die Aufstellung eines Gesamtplanes übersprungen werden und auf die Bedarfsermittlung direkt die Bescheidung folgen können.

4. Zu Frage 41 (Fachkräftebedarf im Bereich der Eingliederungshilfe)

Der Fachkräftebedarf sowohl als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe wie auch in der Wohnpflegeaufsicht kann grundsätzlich gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass dazu auch Verwaltungskräfte zu zählen sind, die die Ergebnisse der Hilfepläne in Bescheide fassen und die Leistungen abrechnen. Insofern ist ein Blick ausschließlich auf pädagogische Fachkräfte nicht ausreichend.

Der Bedarf an Personal ist im Kreis Herzogtum Lauenburg 2025 im Rahmen einer Stellenbedarfs- und Organisationsuntersuchung analysiert worden. Daraus werden organisatorische Verbesserungen wie eine Zentralisierung der Rechnungsbearbeitung oder die Verlagerung der Verfahrenssteuerung von den Leistungssachbearbeitern zu Verwaltungsmitarbeitern umgesetzt, was sich dämpfend auf den Bedarf von Fachkräften aus dem sozialen Bereich auswirkt. Zudem hat der Kreis seit einigen Jahren Ausbildungsplätze für ein duales Studium „Soziale Arbeit“ geschaffen, um Fachkräfte für die sozialen Dienste zu akquirieren.

Um parallel den Druck auf die Leistungserbringer zu reduzieren, hat der Kreis gemeinsam mit dem BBZ in Mölln die praxisintegrierte Ausbildung in der Heilerziehungspflege seit dem Jahr 2022 im Angebot und einen Ausbildungsverbund mit den freien Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe vorgeschlagen, der jedoch in der Landschaft der Leistungserbringer nicht die erforderliche Zustimmung gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mager
Landrat